

Best of Green & Common Good

Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können und obwohl der Anlagezweck nicht auf eine nachhaltige Investition ausgerichtet ist, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das ESG-Rating und die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl der Anlagezweck nicht auf eine nachhaltige Investition ausgerichtet ist, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

Soweit nachhaltige Investitionen getätigt werden, investiert das Sondervermögen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Die Umsetzung erfolgt dabei einerseits durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (sog. „PAI-Kriterien“) und andererseits durch das Anwenden verbindlicher Ausschlusskriterien:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird eine deutliche Fehlausrichtung unterstellt, sofern das Unternehmen ein SDG Impact Rating von kleiner als -5 aufweist. Die diesbezüglichen Daten werden durch ISS ESG zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ein solcher Wert wird vergeben, wenn ein Unternehmen in der Ausübung seines Geschäftsbetriebes die Erfüllung der SDGs signifikant erschwert.</p> <p>In die Bewertung werden die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, die Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten einbezogen. Anteilig wird die Bewertung im Bezug zum jeweiligen Sektor bewertet.</p> <p>Für die SDG 8,9 und 17 werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen grundsätzlich als neutral eingestuft. Die Gesamtbewertung von Unternehmen hinsichtlich der drei genannten Ziele wird daher maßgeblich durch die Bewertung der Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten beeinflusst.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien Nr. (1.) – (7) für Wertpapiere von Unternehmen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind.</p>

<p>und Nr. (18) – (24) für Investmentfonds (siehe hierzu im Folgenden) verstoßen.</p>	<p>In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p> <p>Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen vorliegenden Sondervermögens gar nicht oder nicht im erheblichen Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. (17) oder Nr. (25) (im Folgenden dargestellt) verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet¹ und aufgrund dessen in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird das Governance Rating herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch ISS ESG zur Verfügung gestellt. Im Governance Rating werden u.a. Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern die Governance eines Unternehmens im gewichteten Durchschnitt der Bewertung der zugrunde liegenden Einzelkriterien von ISS ESG im Governance Rating mit <i>poor</i> (mangelhaft) bewertet wird.</p>

¹ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

	Weiterhin wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die im Abschnitt Anlagestrategie genannten Ausschlusskriterien Nr. (17) oder Nr. (25) verstoßen, die Investition in Emittenten von Aktien und Anleihen ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße ohne positive Perspektive in den Bereichen Korruption, Steuern, Geldwäsche aufweisen.
--	---

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Anlagestrategie

1. Beworbene ökologische und soziale Merkmale

Es müssen mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Unter Vermögensgegenständen (exklusive Bankguthaben und Derivate) versteht man einerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente (im Nachfolgenden als „Wertpapiere“ bezeichnet) sowie andererseits Investmentanteile.

Als positiv bewertet und damit im Rahmen der genannten 75 % Grenze Berücksichtigung finden all die Vermögensgegenstände, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) ESG-Gesamtrating von mindestens Prime -1 im Falle von Wertpapieren, und/oder von mindestens 40 im Falle von Investmentanteilen
- b) nachhaltige Investition, die zur Erfüllung von Umwelt und/oder sozialen Zielen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung 2019/2088 beitragen.

Diese nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 müssen mindestens 50 % des gesamten Sondervermögens ausmachen.

zu a) ESG-Gesamtrating:

Als positiv bewertet gelten Wertpapiere, die ein ESG-Rating von mindestens Prime-1 aufweisen und/oder Investmentanteile, die einen ESG Performance Score von mindestens 40 aufweisen.

zu b) nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung:

Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2099, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der **Erhaltung der Umwelt** und / oder der **Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft** beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, darauf ausgerichtet sind zu den globalen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) wenigstens geringfügig beizutragen.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt. Dabei beurteilt der Datenprovider das Erreichen der zuvor genannten Investitionsziele anhand des *SDG Impact Ratings*. Konkret gilt ein Beitrag zu den SDGs dann als gegeben, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit, in die investiert wird, ein SDG Impact Rating von 0,2 aufweist und damit wenigstens einen geringfügig positiven Einfluss auf die Erfüllung der SDGs hat.

Zusätzlich zum ESG-Rating berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Des Weiteren investiert das Sondervermögen nicht in Wertpapiere von Emittenten, die ihre Umsätze

- aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom;
- aus der Förderung von Kohle und Erdöl;
- aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand;
- aus dem Abbau und aus Dienstleistungen für Ölschiefer

generieren.

Das Sondervermögen wird nur in solche Investmentanteile anlegen, die mindestens 65 % ihres Bruttoinventarwerts in nachhaltige bewertbare Titel investieren, wobei Bankguthaben bei dieser prozentualen

Berechnung nicht berücksichtigt wird. Darüber hinaus sind nur die Investmentanteile erlaubt, die nicht in Unternehmen investieren, welche

- Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle;
- Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl;
- Umsatz mit Atomstrom;
- Umsatz mit dem Abbau von Kraftwerkskohle;
- Umsatz mit der Förderung von Erdöl;
- Umsatz aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand;
- Umsatz aus dem Abbau von Ölschiefer

generieren.

Daneben werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) Umsatz mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) Umsatz mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Tabakprodukten generieren;
- (4) Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) Umsatz mit der Herstellung oder dem Vertrieb von alkoholischen Getränken generieren;
- (9) Umsatz mit der Produktion oder der Verbreitung pornografischer Bilder und/oder Videos generieren;
- (10) Umsatz mit dem Betrieb, der Vermarktung oder der Dienstleistungsunterstützung von Wettaktivitäten und Glücksspiel generieren;
- (11) Umsatz mit der Produktion gentechnisch veränderter Organismen für die landwirtschaftliche Nutzung generieren;
- (12) Umsatz mit dem Vertrieb gentechnisch veränderter Organismen für die landwirtschaftliche Nutzung generieren;

- (13) Umsatz mit der Herstellung von gefährlichen Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen generieren;
- (14) die von dem Internationalen Chemikaliensekretariat (ChemSec) als Produzenten oder Importeure gefährlicher Substanzen gemäß des Anhangs XIV der EU-Chemikalienverordnung REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) aufgeführt sind;
- (15) gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen, die Massentierhaltung betreiben;
- (16) mehr als 5% Umsatz aus der Herstellung von Pelzen oder dem Vertrieb von Tierpelzen erwirtschaften;
- (17) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner werden keine Investmentanteile erworben, die in Wertpapiere von Emittenten investieren, die

- (18) Umsatz mit der Herstellung von Rüstungsgütern generieren;
- (19) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (20) Umsatz mit Tabakprodukten generieren;
- (21) Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (22) Umsatz mit der Förderung von Kraftwerkskohle generieren;
- (23) Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (24) Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (25) in sehr schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (26) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (27) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben

Der Fonds darf in Aktien, Anleihen und Investmentanteile investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien, Anleihen und Investmentanteile Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Aktien, Anleihen und Investmentanteile, die entsprechend gescreent werden können.

Auch diese Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt.

2. Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

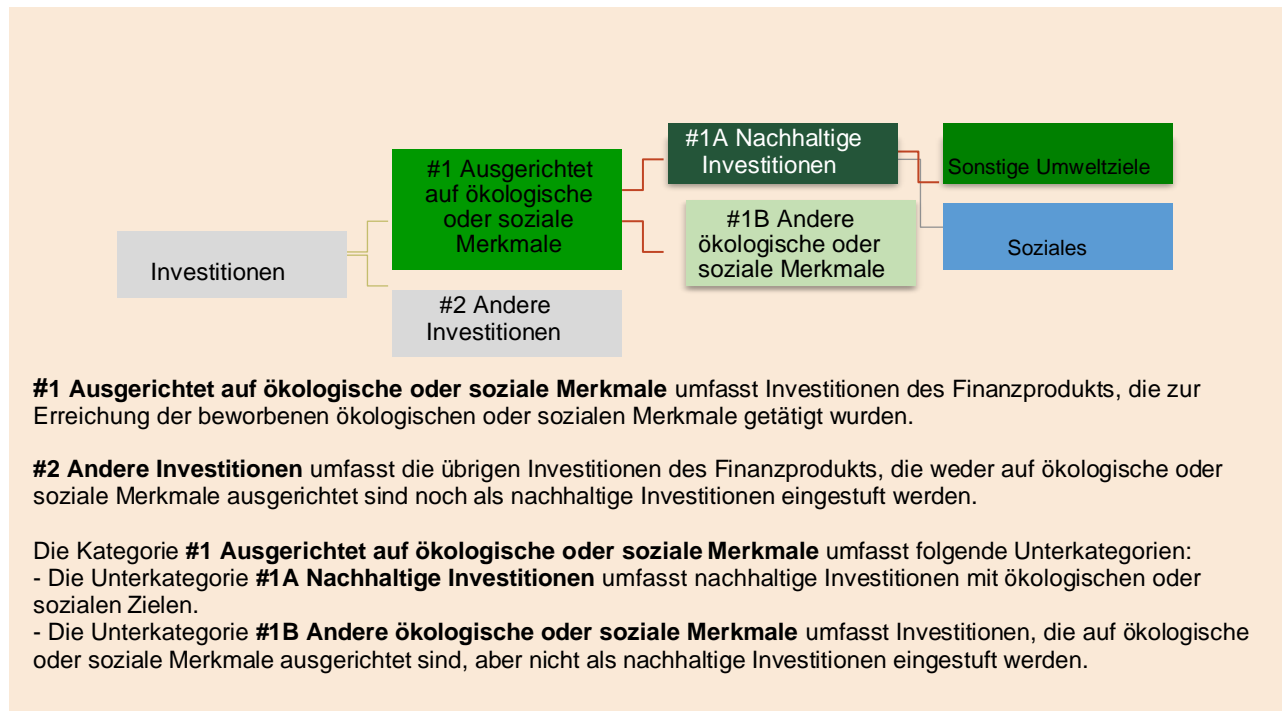
Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate, unverbriefte Darlehensforderungen und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nicht in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die von Staaten oder Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert worden sind, oder in Edelmetalle investieren.

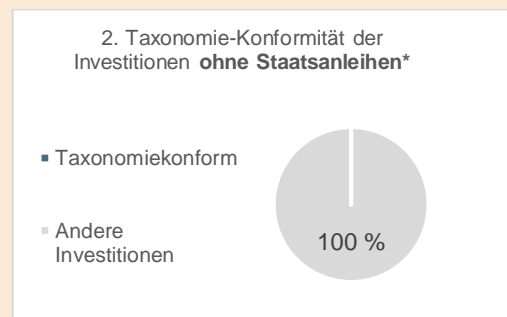
Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens.



Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen fest, die konkret auf ein Umwelt- oder soziales Ziel beschränkt sind, fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 50 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt- und / oder sozialen Ziel. Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen SDGs berücksichtigt, die sowohl auf Umwelt- als auch soziale Ziele ausgerichtet sind.

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, sofern diese nicht von Staaten oder Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert worden sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate, unverbriefte Darlehensforderungen und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht

mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Methoden

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der Indikatoren eines sogenannten ESG-Ratings in Verbindung mit den jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

Als ESG-Rating definiert sich dabei grundsätzlich ein solches, welches auf die Bewertung von **E**nvironmental (ökologischen), **S**ocial (Sozialen) und **G**overnance (gute Unternehmensführung) Kriterien ausgerichtet ist. Damit es handelt sich um Ratings, die anstreben eine möglichst breitgefächerte Aussage zu allen Nachhaltigkeitsbereichen zu geben.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zwischen zweierlei zu unterscheiden: den Geschäftsfeldern, d.h. insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, und den Geschäftspraktiken, das heißt die Art und Weise wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt, bzw. nicht handelt.

Daher gilt es zweierlei Methodiken abzubilden, die Methodik des (1.) ESG-Ratings einerseits und die Methodik zur Bestimmung (2.) der Ausschlusskriterien andererseits.

1. ESG Rating

Das ISS ESG Rating wird für Unternehmen, Gebietskörperschaften und Fonds berechnet. ISS ESG arbeitet grundsätzlich mit einer Bewertungsskala von A+/4,00 (hervorragend) bis D-/1,00 (mangelhaft). Die vergebene Ratingnote stellt eine absolute Bewertung dar. Diese Bewertung wird zusätzlich in einen ESG Performance Score auf einer Skala von 0 (schlechtester Wert) bis 100 (bester Wert) übertragen. Als zusätzliches Signal arbeitet ISS ESG mit dem Prime-Status. Mit dem Prime-Status werden Emittenten ausgezeichnet, die anspruchsvolle Leistungsanforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte erfüllen. Um mit dem Prime-Status ausgezeichnet zu werden, müssen Emittenten mindestens einen ESG Performance Score von 50 erreichen.

Auf Unternehmensebene wird das ISS Corporate Rating verwendet. Mithilfe eines Wesentlichkeitsansatzes werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt

identifiziert. Hierbei werden Themen wie Arbeitnehmerbelange, das Lieferketten- und das Umweltmanagement eines Unternehmens berücksichtigt. Das Rating beinhaltet einerseits die Nachhaltigkeitsauswirkungen des Unternehmens aufgrund seiner Geschäftstätigkeit/Branchenzugehörigkeit sowie die Managementansätze in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Dazu werden aus einem Pool von über 700 Indikatoren, diejenigen für das jeweilige Unternehmen ausgewählt, die anhand der Geschäftstätigkeit und aufgrund der Wesentlichkeitsanalyse als relevant identifiziert wurden.

Die Bewertung jedes Indikators erfolgt anhand der eingangs erwähnten Skala von D- bis A+. Für das Rating nutzt ISS ESG branchenspezifische Gewichtungsszenarien, um die für die jeweilige Branche wesentlichsten Themen angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden von ISS für jede Branche fünf Schlüsselthemen, die mehr als 50% der Gesamtgewichtung in der Bewertung ausmachen identifiziert. Diese bilden die wichtigsten Nachhaltigkeitsprobleme für die jeweilige Branche ab. Falls zu einem Datenpunkt keine aktuellen Unternehmensinformationen verfügbar sind, wird der Indikator mit D- bewertet. ISS ESG gibt den Anteil geschätzter Daten im ESG Corporate Rating mit ca. 5-10% an.

Die Indikatorbewertungen werden in einem Rating zusammengefasst. Abhängig von der Risikoexposition der Branche liegt die Prime-Schwelle zwischen C (verhältnismäßig geringe Nachhaltigkeitsrisiken) bis B- (verhältnismäßig hohe Nachhaltigkeitsrisiken). Der ESG Performance Score vereinheitlicht die branchenspezifischen Primeschwellen bei einem Wert von 50. Der ESG Performance Score ermöglicht somit nicht nur einen Vergleich innerhalb, sondern auch zwischen den Branchen.

Konkrete Informationen zum ISS ESG Corporate Rating können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Corporate-Rating-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Im Rahmen des ESG Country Ratings ermittelt ISS, inwieweit eine Gebietskörperschaft in der Lage ist, Nachhaltigkeitsrisiken erfolgreich zu managen. Bewertet werden die sachliche und rechtliche Situation innerhalb eines Landes in den Themenfeldern Umwelt, Soziales und Governance anhand von mehr als 100 Indikatoren pro bewertetem Emittent.

Konkrete Informationen zum ISS ESG Country Rating können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Country-Rating-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Für das vorliegende Sondervermögen gilt ein Wertpapier als positiv bewertet, wenn das emittierende Unternehmen bzw. die Gebietskörperschaft von ISS ESG mindestens mit Prime-1 bewertet ist. Emittenten, die mit Prime-1 bewertet sind, erfüllen mindestens angemessene Leistungsanforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte.

Das Rating von Investmentanteilen wird aus verschiedenen Bewertungen und Erhebungen von ISS aggregiert. Die Grundlagen sind unter anderem das ISS ESG Corporate Rating, das Country Rating, Sector

Based Screening, das Norm-Based Research und das SDG Impact Rating. Voraussetzung ist daher, dass mindestens 65% der Bestände des Fonds und mindestens 10 Positionen von ISS ESG im Rahmen der genannten Bewertungen und Erhebungen abgedeckt ist. Weiterhin müssen die Fondsbestandsdaten innerhalb von 12 Monaten gemeldet werden. Um einen Peergroup Vergleich zu ermöglichen, müssen mindestens 30 bewertete Fonds im Vergleichssatz enthalten sein. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass das ESG Fondsrating aussagekräftig, vergleichbar und aktuell ist. Die Bewertungen bzw. Ergebnisse der gehaltenen Emittenten fließen gewichtet in das Fondsrating ein.

Fonds werden auf der Skala des ESG-Performance Scores (0-100) bewertet. Für das vorliegende Sondervermögen gilt ein Investmentanteil dann als positiv bewertet, wenn der entsprechende Fonds mindestens einen Wert von 40 erreicht. Dieser Wert signalisiert, dass die vom bewerteten Fonds gehaltenen Emittenten aggregiert mindestens angemessene Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte (Prime -1) erfüllen.

Konkrete Informationen zum Fondsrating können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf> abgerufen werden.

2. SDG Impact Rating

Mit dem SDG Impact Rating wird ein holistischer Ansatz verfolgt. Dabei bezieht sich das SDG Impact Rating nicht auf einzelne Ziele, sondern bildet einen generellen Überblick ab. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass die Unternehmen mit einem additiven positiven SDG Impact Rating, einzelne SDG geringfügig verletzen. Eine erhebliche Verletzung einzelner SDGs ist ausgeschlossen.

Daneben ist hervorzuheben, dass die SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) in die Bewertung nicht einbezogen werden, da diese auf politischer und makroökonomischer Ebene umzusetzen sind. In der Bewertung werden diese als „neutral“ also mit einem Score von 0 bewertet.

Im Fall von **Wertpapieren** wird im Rahmen des SDG Impact Ratings festgestellt welche Externalitäten ein Unternehmen in Hinblick auf den Beitrag zu den SDGs bei den Unternehmungen und der gesamten Wertschöpfungskette aufweist. Gleichzeitig wird berücksichtigt, inwiefern bestehende und aufkommende Opportunitäten in der Umsetzung und/oder Produktion etwaiger Dienstleistungen und/oder Produkte vom jeweiligen Unternehmen genutzt werden, um die Anforderungen der SDGs zu erfüllen.

Voraussetzung für ein SDG Impact Rating von **Investmentteilen** ist, dass mindestens 65 % der im jeweiligen Investmentanteile befindlichen Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) durch den Datenprovider ein Rating besitzen.

Ist ein Investmentanteil grundsätzlich bewertbar, werden die Externalitäten, in Hinblick auf den Beitrag zu den SDGs bei den Unternehmungen und der gesamten Wertschöpfungskette des jeweiligen Investmentanteils

gemessen, entsprechend gewichtet und so ein Gesamt-ESG-Rating ermittelt. Gleichzeitig wird auch in Bezug auf die jeweilige Bewertung des jeweiligen Investmentanteils berücksichtigt inwiefern bestehende und aufkommende Opportunitäten in der Umsetzung und/oder Produktion etwaiger Dienstleistungen und/oder Produkte vom jeweiligen Emittenten des Investmentanteils genutzt werden.

Konkrete Informationen zum ISS ESG SDG Impact Rating können direkt bei ISS unter

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/SDG-Impact-Rating-Methodology.pdf>

abgerufen werden.

Vermögensgegenstände, die ein SDG Impact Rating von mindestens 0,2 aufweisen, leisten wenigstens einen geringfügig positiven Beitrag zu der Erfüllung der SDG.

3. Ausschlusskriterien

Auf Basis der Methodik von ISS werden einerseits sektorbasierte und andererseits normbasierte Kontroversen berücksichtigt. Im sektorbasierten Screening werden Geschäftsaktivitäten in der Produktion, dem Vertrieb und den Dienstleistungen von Unternehmen analysiert, die als umstritten angesehen werden und umsatzbasiert abgebildet. Das normbasierte Screening identifiziert Unternehmenskontroversen auf Basis anerkannter normativer Rahmenwerke und analysiert den Umgang der Unternehmen mit diesen Kontroversen.

Im **sektorbasierten Screening** identifiziert und misst bzw. schätzt ISS auf Basis öffentlich verfügbarer Daten die Geschäftsaktivitäten von Emittenten in definierten Bereichen. Dies umfasst sowohl direkte Geschäftsaktivitäten als auch Aktivitäten von Gesellschaften die zu mehr als 20% im Besitz des Unternehmens sind (bspw. Tochtergesellschaften oder Joint Ventures) als auch Umsatzanteile beteiligter assoziierter und verbundener Unternehmen. Abgebildet werden einerseits die Art der Beteiligung (Production, Services, Distribution) als auch die Umsatzanteile.

Konkrete Informationen zum sektorbasierten Screening können direkt bei ISS unter

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf>

abgerufen werden.

Das **normbasierte Research** analysiert, ob ein Unternehmen anerkannte Normen, namentlich Normen aus dem UN Global Compact, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verletzt. Dies geschieht auf Basis konkreter Fälle, von denen ISS ESG z.B. durch Medienberichte, Kenntnis erlangt (s. hierzu auch „Datenquellen und Datenverarbeitung“).

Die Validierung der Fakten erfolgt durch Recherche und Dialoge mit den betroffenen Unternehmen und Stakeholdern. Die einzelnen Vorfälle werden nach Schweregrad, ggf. ergriffenen Gegenmaßnahmen des

Unternehmens und Verifikation analysiert. Für die Ermittlung des Schweregrades werden dabei insbesondere die Höhe des Risikos, die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie der Grad der Beteiligung des Unternehmens herangezogen. Als einer der Faktoren des normbasierten Research wird im Rahmen der Verifikation geprüft, ob das Unternehmen das Verfehlen bestätigt oder ob durch das Urteil eines unabhängigen Gerichts das Verfehlen eindeutig bestätigt wurde.

Das Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung anhand einer Skala von 1 („no allegations“/keine Vorwürfe) bis 10 („verified failure“/verifizierte Vorwürfe) ein.

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten, die mit einem Wert von 8 oder schlechter bewertet sind. Somit wird nicht in Emittenten investiert, die in schwerwiegender Weise gegen internationale Normen verstoßen ohne glaubwürdige Gegenmaßnahmen mindestens initiiert zu haben, sofern ausreichende Informationen zum Fehlverhalten des Unternehmens vorliegen.

Konkrete Informationen zum normbasierten Screening können direkt bei ISS unter

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Norm-Based-Research-Methodology.pdf>

abgerufen werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **ISS ESG** erhoben und geliefert werden.

Datenquellen

ESG-Unternehmensrating

Um wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft zu erfassen, erhebt ISS ESG Daten aus den folgenden Quellen:

- Ad Hoc Meldungen (z.B. Meldungen zu Fusionen, Abspaltungen, Übernahmen),
- Internationale und lokale Medienquellen,
- Daten von internationalen oder lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO),
- Regierungsbehörden und zwischenstaatliche Stellen,
- Nutzung von Schätzungen bei quantitativen Indikatoren, die auf prozentualen Bewertungen basieren, wenn keine genauen gemeldeten Daten verfügbar sind.

Bei der Durchführung von Schätzungen erhalten die Analysten klare Anleitungen, um sicherzustellen, dass die geschätzten Zahlen auf vernünftigen Annahmen mit mittlerer bis hoher Sicherheit beruhen. Unternehmen können jederzeit Informationen und Updates zu Nachhaltigkeitsthemen zur Prüfung an ISS ESG senden. Alle zwei bis drei Jahre wird ein umfassender Dialog mit den bewerteten Unternehmen durchgeführt.

SDG Impact Rating:

Das SDG Impact Rating ergibt sich im Wesentlichen aus den drei Säulen SDG Solutions Assessment, Norm-Based Research und dem ESG-Unternehmensrating. Die Quellen für die Erhebungen von Daten zu Produkten und Dienstleistungen sowie den Management Systemen innerhalb der angegebenen Säulen, die im ISS SDG Impact Rating genutzt und weiterverarbeitet werden sind folgende:

- Ad Hoc Meldungen (z.B. Meldungen zu Fusionen, Abspaltungen, Übernahmen),
- Aktuelle Geschäftsberichte des Unternehmens,
- Segmentberichterstattung des Unternehmens,
- Unternehmens-Website,
- Nachhaltigkeitsberichte,
- Investorenpräsentationen,
- Nutzung von qualitativen Daten aus dem ESG-Unternehmensrating,
- Nutzung von quantitativen Umsatzdaten (gemeldet oder geschätzt).

Bei der Durchführung von Schätzungen im Rahmen des SDG Solutions Assessment oder des ESG-Unternehmensratings erhalten die Analysten klare Anleitungen, um sicherzustellen, dass die geschätzten Zahlen auf vernünftigen Annahmen mit mittlerer bis hoher Sicherheit beruhen. Im normbasierten Research werden ausschließlich gemeldete Daten verwendet.

Kontroverse Geschäftspraktiken:

ISS ESG stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an normbasierten kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen, die die in dem relevanten normativen Rahmen festgelegten Normen nicht einhalten:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann,
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte,
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden,
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten,
- Anerkannte Initiativen: z.B. UN PRI,
- Unternehmensdialog und Dialog mit Stakeholdern.

ISS verwendet keine geschätzten Daten zur Ermittlung normbasierter Kontroversen. Das normbasierte Research ist ausschließlich vorfallgesteuert.

ISS tritt mit dem Emittenten in den Dialog, um Fakten zu validieren, Erwartungen zu bestätigen und Maßnahmen zu identifizieren, die von dem Unternehmen ergriffen werden, um potenzielle Auswirkungen zu

bewältigen oder zu mindern. Durch diesen Austausch sollen unbegründete Behauptungen zurückgewiesen werden.

Umsatzbezogene Ausschlusskriterien:

ISS ESG verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen:

- Nachhaltigkeitsberichte,
- Jahresberichte,
- Unternehmens-Websites,
- Pressemitteilungen,
- Investorenpräsentationen,
- Regierungsquellen,
- Datenbanken (z.B. CDP),
- angesehene Zeitungen,
- Unternehmensdialoge.

Bei unzureichenden Informationen erfolgt eine Schätzung der Einnahmen des Emittenten aus kontroversen Aktivitäten. 84% der Gesamtbeurteilungen innerhalb des sektorbasierten Screenings enthalten Schätzungen. Dies wird durch ISS ESG mit erheblichen Unterschieden in der Berichtsqualität, den Standards und Anforderungen zwischen den Unternehmen im Abdeckungsuniversum begründet.

ESG-Rating von Staaten

Für die Erstellung des ISS ESG Country Ratings verwendet ISS ESG unter anderem folgende Quellen:

- Daten von staatlichen Institutionen,
- Seriöse Nachrichtenquellen,
- Daten von internationalen oder lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO).

Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Der Fonds darf Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggfs. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z.B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggfs. extern geprüfte Daten und Informationen.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt. Mitunter wendet die Gesellschaft auch den TCFD²-Report an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder

² Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.com/deutsch/ueber-uns/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen.html>

abrufbar.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.